

Anwendung der BarwertVO endet am 31.12.2002

Der BGH hat im Beschl. v. 5.9.2001 (BGHZ 148, 351 = FF 2001, 201 = FamRZ 2001, 1695) eine Anwendung der BarwertVO nur bis zum 31.12.2002 für zulässig gehalten; er ist davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt bezüglich der Versorgungsansprüche, die eine Barwertermittlung erfordern, eine legislative Abhilfe zumindest in Form einer vorläufigen Regelung erwartet werden darf. Eine am 1.1.2003 in Kraft tretende Neuregelung erscheint indessen kaum realistisch; z. Zt. (Anfang November 2002) liegt nach Auskunft des BMJ erst der innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmte – Referentenentwurf zum „Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Rechts des Versorgungsausgleichs“ vor.

Danach dürften für die Zeit ab dem 1.1.2003 bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung für die Behandlung von Verfahren über den Versorgungsausgleich, soweit sie bisher eine Barwertermittlung nach der BarwertVO erfordern, in der Regel zwei Wege verbleiben: Abtrennung (§ 628 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO) und Aussetzung dieser Verfahren bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung oder Verweisung des entsprechenden Versorgungsanspruchs durch das Gericht in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

Anm. d. Red.: Vgl. die Resolution der ARGE Familien- und Erbrecht, S. 189 f.

Bekanntmachung zu § 115 ZPO

(PKH-Bekanntmachung 2002 – PKHB) v. 13.6.2002

Auf Grund des § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 S. 1 Hs. 3 der ZPO in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Art. 2 Nr. 16 des Gesetzes v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die v. 1.7.2002 bis zum 30.6.2003 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 S. 1 Hs. 1 und 2 der ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

- für die Partei 360 €,
- für den Ehegatten oder Lebenspartner 360 €,
- für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 253 €.

(BGBl. I 2002 Nr. 36 v. 21.6.2002)

Änderung des Basiszinssatzes

Der Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 S. 1 BGB), auf den u. a. in § 288 Abs. 1 S. 2 BGB (Verzugszinssatz) Bezug genommen wird, verändert sich zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres; die nächste Änderung steht daher zum 1.1.2003 an. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt; darüber hinaus kann der geltende Basiszinssatz im Internet auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Aktuelle Zinssätze“ eingesehen werden.

Von einer – im Übrigen wegen des Erscheinens dieser Zeitschrift im Februar (Heft 1) bzw. im August (Heft 4) zeitverschobenen – Mitteilung des jeweils aktuellen Basiszinssatzes wird daher in Zukunft abgesehen.

Wichtige Aufsätze in anderen Zeitschriften¹

Überblick

Professor *Papier*, der neue Präsident des BVerfG, hat in dem Aufsatz „Ehe und Familie in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ NJW 2002, 2129–2133, die ursprünglich auf der Vollversammlung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken am 3.5.2002 in Bonn gehaltene Rede überarbeitet. Er befasst sich mit der neueren Rechtsprechung des BVerfG, auch im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Familien und den Auswirkungen auf das Sozialrecht und die Bedeutung des Artikel 6 Abs. 1 GG bei der Anwendung des Familienrechts.

Niepmann beschäftigt sich mit den aktuellen Entwicklungen im Familienrecht, MDR 2002, 794–800.

Ebenso *Peschel-Gutzeit*, NJW 2002, 5737, „25 Jahre Familiengerichte in Deutschland“. Mit der Reform des Ehescheidungsrechtes wurde der Familienrichter 1977 eingeführt. Sie hat sich zweifellos bewährt. Richtig ist auch, dass *Luthin* oder *Willutzki* das mangelnde Ansehen im Verhältnis zum Zivilrichter bemängelt haben. Allerdings haben beide Richter auch deutlich gemacht, dass der Familienrichter selbst auch etwas für sein Ansehen tun kann, indem er besser ausgebildet und fortgebildet wird, als dies derzeit der Fall ist.

Die Frage der Eherechtsreform von 1977 ist Gegenstand eines kurzen Aufsatzes von Frau *Dr. Hahne*, Vorsitzende Richterin des zuständigen 12. Zivilsenats des BGH, die inzwischen seit einem Jahr den Vorsitz führt, FamRZ 2002, 921 f. *Hahne* spricht sich ähnlich wie *Peschel-Gutzeit* für eine Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Familiengerichte aus. Gleichzeitig sollte allerdings der Verbund nicht erweitert werden, da dies nur Verzögerungen und unlauteres taktisches Verhalten der Ehegatten nach sich ziehen dürfte.

Unterhaltsrecht

Büttner/Niepmann befassen sich mit der „Entwicklung des Unterhaltsrechtes seit Mitte 2001“ in NJW 2002, 2283–2292. In diesem Zusammenhang ist der Aufsatz von *Graba* zu erwähnen. Die „Entwicklung des Unterhaltsrechtes nach der Rechtsprechung des BGH im Jahre 2001“ FamRZ 2002, 715 ff.

Diederichsen, Unterhaltsgerechtigkeit, FuR 2002, 289–299. „Unterhaltsgerechtigkeit“ ist der Titel eines Vortrages gewesen, den Professor *Diederichsen* auf einer Tagung des DAI Ende Mai 2002 in Köln gehalten hat. *Diederichsen* befasst sich kritisch mit dem neuen Zauberwort Surrogat unter dem Gesichtspunkt der Unterhaltsgerechtigkeit.

Klinkhammer, RiOLG Düsseldorf, beschäftigt sich mit dem so genannten Grundsicherungsgesetz in dem Aufsatz „Die bedarfsorientierte Grundsicherung nach dem GStG und ihre Auswirkung auf den Unterhalt“, FamRZ 2002, 997 f. (Heft 15).

Fischer/Winkelmann erörtern „Schuldzinsen und Einkommensermittlung bei Selbständigen“, FamRZ 2002, 927 f.

Wever und *Schilling* beschäftigen sich mit Streitfragen zum Unterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern wegen Kindesbetreuung, FamRZ 2002, 581 f. Die nach wie vor schwierige Vorschrift des § 1615 1 BGB ist Gegenstand dieses interessanten Aufsatzes.

¹ Aus der Fülle von Aufsätzen in anderen Zeitschriften hat die Redaktion subjektiv Aufsätze herausgegriffen, die lesenswert sind. Erfasst ist der Zeitraum vom 1.5.2002 bis 30.9.2002.